

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

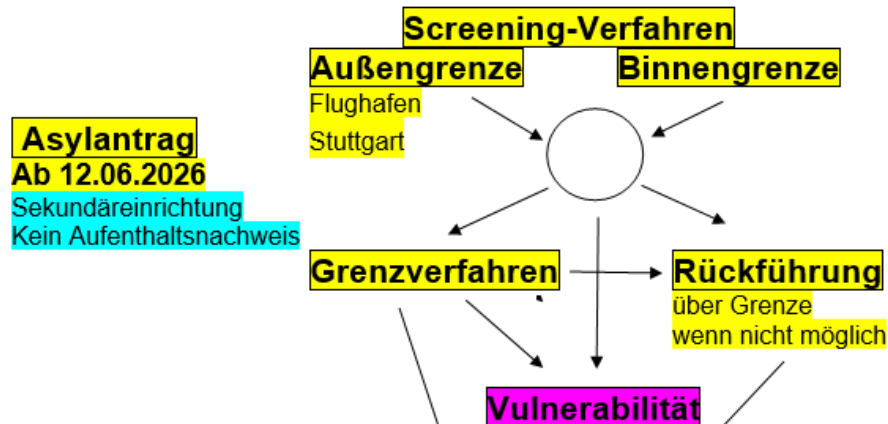
GEAS-Reform - Neue Verfahren und
Wichtigste Änderungen
Stand 23.04.2026

Inhalt

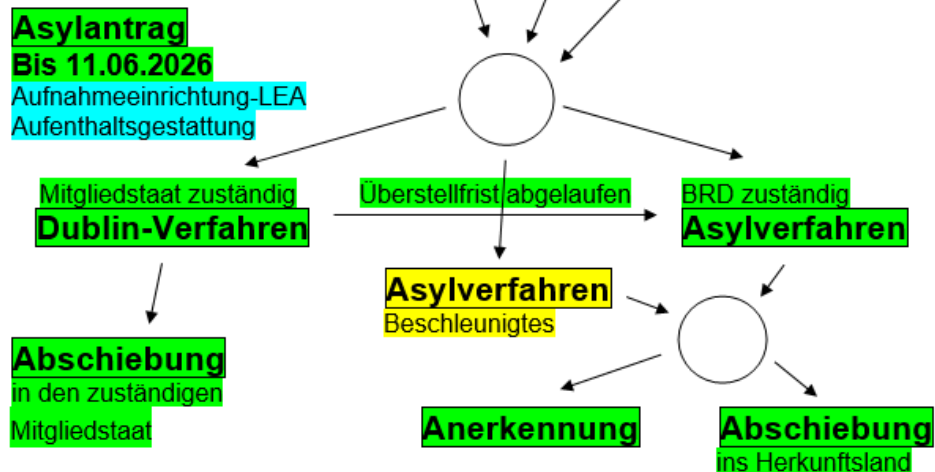
1. Schaubild - Ablauf Asylverfahren mit GEAS
2. Screeningverfahren
3. Vulnerabilität
4. Grenzverfahren
5. Asylantragstellung – stillschweigende Rücknahme
6. Residenzpflicht – Beschränkung der Bewegungsfreiheit
7. Mitwirkungspflichten
8. Beschleunigte Asylverfahren
9. Dublin-Verfahren
10. Familienasyl
11. Minderjährige

1. Ablauf Asylverfahren mit GEAS

-----Fiktion der Nichteinreise-----



-----Einreise-----



2. Screeningverfahren - Bundespolizei/Polizei – Screening-VO

Ins Screening-Verfahren kommen im Wesentlichen alle Drittstaatsangehörige, die **ohne Pass oder ohne Aufenthaltstitel oder ohne das notwendige Visum oder visafrei, aber ohne ausreichende finanzielle Mittel eingereist sind** - Art. 5 Abs. 1 bis 3 Screening-VO

Die **Bundespolizei** muss innerhalb von **7 Tagen**, die **Polizei** innerhalb von **3 Tagen** nach dem Aufgriff über **das weitere Verfahren entscheiden** - Art. 8 Abs.3 und 4 Screening-VO

Aufgaben - Art. 8 Abs. 4 und ff. Screening-VO:

- Umfassende Informationen
- Identifizierung und Erfassung biometrischer Daten
- Sicherheitsüberprüfung (Abgleich mit Datenbanken)
- **Vorläufige Gesundheitskontrolle** - durch qualifiziertes medizinisches Personal
- **Vorläufige Vulnerabilitätsprüfung** - durch geschultes Fachpersonal der Überprüfungsbehörde
- **Überprüfungsformular** (u.a. Reiseweg und Fluchtgründe)

Vulnerablen Drittstaatsangehörigen, deren Bedürfnisse in den Grenzverfahren nicht sichergestellt werden können, wird Einreise erlaubt ins reguläre Asylverfahren (Dublin- oder nationales Asylverfahren)!

Kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Screeningverfahren vorgesehen

Bei Ablehnung - Rückschiebung über die Außengrenze - Art.1 Abs.1 Grenz-RVO

3. Vulnerable Personen - Art.24 Satz 2 AufnRL

Vulnerable Personen sind:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Personen mit Behinderungen
- ältere Menschen
- Schwangere
- **Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen**
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- **Opfer von Menschenhandel**
- Personen mit schweren Erkrankungen
- **Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung**
- **Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.**

Geprüft wird durch geschultes Personal der Überprüfungsbehörden (Polizei) - Art. 12 Abs 3 Screening-VO, § 71 AufenthG-E

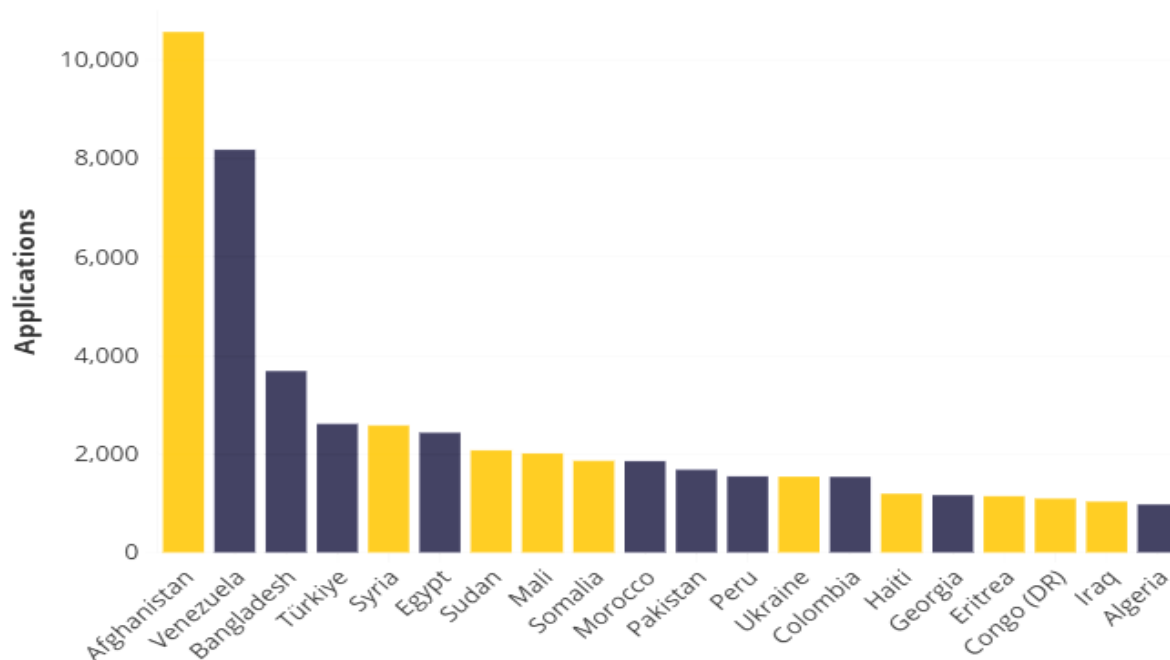
4. Grenzverfahren – BAMF - Art.43 ff AVVO

Zwingende Grenzverfahren - Art. 45 Abs. 1 AVVO, u.a. wenn die Asylantragsteller*innen:

- **aus einem Herkunftsland mit einer EU - Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger**
- Darüber hinaus kann (**Ermessen** der BRD) alle Personen aus den Screening-Verfahren bei Asylantragstellung ins Grenzverfahren - Art.43 Abs.1 AVVO,

Applications November 2025

2024 Recognition rate: ■ Recognition rate ≤ 20% ■ Recognition rate >20%



Source: EUAA Early Warning and Preparedness System (EPS) data as of 5 January 2026, [Click here for Data Tables \(EU+ Countries\)](#), [Click here for Data Tables \(Citizenships\)](#)

4. Grenzverfahren - Art.43 ff AVVO

Das BAMF muss nach Registrierung des Asylantrags innerhalb von **8 Wochen** entscheiden, **längstens 12 Wochen** (Dublin-Überstellungen) - § 18a Abs. 1 AsylG-E

Nach Ablauf der Frist besteht ein Recht auf Einreise ins reguläre Asylverfahren – Art. 51 Abs.2 AVVO

Die Entscheidungen im Grenzverfahren - Art. 44 AVVO sind:

- Unzulässigkeit nach Art. 38 AVVO, z.B. im Hinblick auf sichere Drittstaaten oder vorherige Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat
- Begründetheitsprüfung im **beschleunigten Asylverfahren** - Art. 42 Abs.1 a bis g, j und 42 Abs.3 b AVVO
- Zuständigkeitsprüfung (Dublin-Verfahren) - Art. 52 AVVO

Klage und Antrag auf Abschiebeschutz Frist 1 Woche - § 18a Abs. 4 S. 1 AsylG-E.

Verwaltungsgericht soll innerhalb von **2 Wochen** entscheiden - § 18a Abs. 4 S. 6 AsylG-E.

Wenn Asylantrag im Grenzverfahren abgelehnt wurde, erfolgt **Rückschiebung über die Außengrenze** - Art.1 Abs.1 Grenz-RVO.

5. Asylantragstellung – Art.26ff AVVO

Stillschweigende Rücknahme – Art.41 AVVO

Asylantragstellung 3-stufiges Verfahren - Art. 26-28 AVVO

- **Stellung** des Asylantrags - Art.26 AVVO, Asylgesuch bei Polizei, Ausländerbehörde- § 13 AsylG-E
- **Registrierung** des Asylantrags - Art.27 AVVO, förmliche Asylantragstellung beim BAMF in der LEA und Ausstellung eines **Ankunftsnachweises** – Art.13a AsylG-E
- **Einreichung** des schriftlichen Antrags beim BAMF **innerhalb von 21 Tagen** ab Registrierung mit Gründen und allen vorhandenen Unterlagen - Art.28 AVVO, Ausstellung der **Aufenthaltsgestattung** – Art.14 AsylG

Die GEAS-Reform gilt für Anträge, die ab 12.06.2026 in der BRD registriert werden

Stillschweigende Rücknahme von Anträgen - Art.41 AVVO u.a.:

- Bei **Nicht-Einreichung** des Antrags **innerhalb von 21 Tagen** ohne rechtfertigenden Grund - Art 41 Abs.1 a) AVVO
- Bei Verweigerung der Zusammenarbeit in der Form, dass die persönlichen Angaben nicht gemacht und **Identitätsdokumente nicht vorgelegt** werden - Art.27 Abs.1 Buchstabe a und b AVVO
- Bei Weigerung der Angabe der **Anschrift**
- **Keine Teilnahme an Anhörung** oder **Weigerung der Beantwortung von Fragen** ohne rechtfertigenden Grund und dadurch kein ausreichendes Ergebnis in der Anhörung, um über Begründetheit zu entscheiden – Sprachunfähigkeit wegen Trauma sollte nachgewiesen werden
- **Meldepflichten wiederholt verletzt** oder den **Behörden nicht weiterhin zur Verfügung stehen**
- **Einreichung des Asylantrags** in einem **anderen Mitgliedsstaat** als nach der AMM-VO vorgesehen und die Person hält sich bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats nicht im vorgesehenen Mitgliedsstaat auf

Folge:

- BAMF stellt in seiner Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme nur noch fest, ob Abschiebungsverbote vorliegen - § 32 AsylG-E
- Entscheidung ist gerichtlich anfechtbar, hat keine aufschiebende Wirkung – Klage und Antrag 1 Woche

6. Residenzpflicht und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit

Residenzpflicht Sekundärmigrationszentren - Art.54 Abs.1 AVVO, Familien mit minderjährigen Kindern maximal 12 Monate - § 47 Abs.1b AsylG.

Beschränkung Bewegungsfreiheit LEA - § 18a AsylG-E,
Sekundärmigrationszentren - § 68 AsylG-E, Grenzverfahren - § 68a AsylG-E

- Verpflichtung zum Aufenthalt zu bestimmten Tageszeiten und/oder Nachtzeiten z.B. 22 Uhr bis 6 Uhr.
- **Einzelfallprüfung und individuelle Anordnungen:** Vorherige Anhörung - § 28 VwVfG, Mitteilung der beabsichtigten Ablehnungsgründe, schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die Anordnung darf nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur wirksamen Verhinderung von Flucht erfolgen und muss **verhältnismäßig** sein.
- Minderjährige Kinder nur Nachtzeitanordnungen - § 68a Abs. 4 Satz 5 AsylG-E.
- **Verlassenserlaubnis** kann formlos beantragt werden, muss individuell geprüft und beschieden werden, wie bei Anordnung - § 68a Abs.2 Satz 3-5 AsylG-E
- Aber: Die Türen müssen offen sein, sonst wäre es Haft und bedürfte richterlicher Anordnungen.

Folgen von Verstößen

- Leistungskürzungen - § 1a Abs.8 AsylbLG gem. § 11 Abs.2 AsylbLG
- Haftgrund - § 69 Abs.1 Nr.2 AsylG.

7. Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten nach §15 Abs.2 AsylG, z.B.

- Anordnung zu persönlicher Meldung oder Erscheinen bei Behörden
- vorhandenen Pass, erforderliche Urkunden und Unterlagen, Datenträger abgeben
- an Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken

Mitwirkungspflichten nach Art.9 Abs.2 AVVO

- Relevante personenbezogene Daten und Dokumente abgeben
- Änderungen zu Aufenthaltsort u. Kontaktdaten mitteilen
- Asylantrag einreichen und verfügbar bleiben

Mitwirkungspflichten im Dublin-Verfahren nach Art.17 Abs.3 AMMVO

- Biometrische Daten erfassen lassen
- Alle relevanten Informationen, Unterlagen u. ID-Dokumente abgeben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Folgen bei Verstößen:

- **Stillschweigende Rücknahme von Anträgen** - Art.41 AVVO
- **Erwerbstätigkeit wird nicht erlaubt** wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten verletzt - § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG-E
- Zuführung zum **beschleunigten Verfahren mit Ablehnung als offensichtlich unbegründet**
- Wenn Person nach Dublin-Bescheidzustellung nicht in den zuständigen Mitgliedsstaat ausreist, **Leistungsausschluss** - kein Anspruch auf Gewährung der Aufnahmebedingungen nach Art.17-20 AufnahmeRL

8. Beschleunigte Verfahren – Art. 42 AVVO

Zwingend beschleunigtes Verfahren - Art.42 AVVO,

wenn die Antragsteller

- belangloser Gründe vorbringen
- Eindeutig widersprüchliche bzw. falsche Angaben tätigen
- Vorsätzliche Täuschung durch falsche Angaben oder Zurückhaltung von Dokumenten; mutwillige Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten vornehmen
- Die Antragstellung zur Verzögerung/Verhinderung der Abschiebung erfolgt
- **Aus einem sicheren Herkunftsland kommen** – Verordnung der Bundesregierung (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien) oder Liste EU-Kommission (Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittsstaaten - Türkei, Ukraine)
- Eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt
- Einen zulässigen Folgeantrag stellt
- die Antragstellung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt
- **Herkunftsländer mit europaweiter Schutzquote von 20 % oder weniger** z.B. Türkei, Irak, Georgien

Qualifizierte Ablehnung als offensichtlich unbegründet - Art.39 Abs.4 i.V.m. Art.42 Abs.1 und 3 AVVO bzw. § 30 AsylG-E

Das Verfahren soll **so schnell wie möglich, spätestens aber nach drei Monaten, abgeschlossen** sein - Art.35 Abs.3 AVVO.

9. Dublin-Verfahren – AMM-VO

Nach Ablauf der Überstellfrist geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch ohne weiteren Antrag auf die BRD über – Art.46 AMM-VO

Bisher ist die überwiegende Zahl der Dublin-Verfahren nach Ablauf der **6-monatigen Überstellfrist** ins nationale Asylverfahren übergegangen. Gründe: Verweigerung der Rücknahme (z.B. Italien und Griechenland) und Verlängerung auf 18 Monate nur bei Flucht

Neu: Verlängerung der Überstellfrist auf weitere 3 Jahre - Art.46 Abs.2 AMM-VO

- wenn die Person sich der Überstellung körperlich widersetzt
- sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht
- die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt
- flüchtig ist

Flucht definiert - Art.2 Abs.17 c) AMM-VO

- das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis
- die **Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit** von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenem Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird oder
- die **Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden**, wenn dies von diesen Behörden **verlangt** wird

Mitgliedstaaten müssen anstelle der Rückübernahmeverweigerung das **Verfahren nach der Krisen-VO** einleiten - begründetes Ersuchen an die Kommission, der Ministerrat muss innerhalb von 2 Wochen beschließen, welche konkreten Ausnahmeregeln und welche Solidaritätsmaßnahmen greifen

10. Familienasyl - § 14 Abs.5, 26 AsylG-E, Art.23 Qualifikations-VO

Erweiterter Familienbegriff - Art.8 Abs.2 AMM-VO

- Bezugspunkt war: „Familie im Herkunftsland“, **neu:** Bezugspunkt vor der Einreise
Beispiel: Flüchtlinge waren vor der Einreise länger in der Türkei und haben dort geheiratet und Kinder bekommen.

Familienasyl:

Bisher: Wenn ein Familienmitglied die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes erfüllt hat, hat das BAMF die individuellen Fluchtgründe jedes einzelnen Familienmitglieds nicht mehr geprüft – alle Familienmitglieder haben denselben Schutzstatus erhalten.

Neu:

- Das BAMF prüft für jedes Familienmitglied die individuellen Gründe, nur wenn eine Ablehnung erfolgen müsste, erfolgt eine Anknüpfung an das anerkannte Familienmitglied.
- Das BAMF stellt im Bescheid fest, dass es sich um ein Familienmitglied handelt - Art.23 Qualifikations-V. An diese Feststellung ist nur dieselbe Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG geknüpft
- Beispiel: Frau erhält Flüchtlingseigenschaft, Ehemann und Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1.Alt. AufenthG, aber keinen Internationalen Reiseausweis.
- Eine Regelung für Passersatzpapiere ist bislang nicht vorgesehen. Problem: Die Vorsprache der Frau mit Flüchtlingseigenschaft bei der Botschaft zur Beantragung eines Nationalpasses für die Kinder kann zum Widerruf ihrer Flüchtlingseigenschaft führen - Art. 11 Qualifikations-VO - a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

11. Minderjährige

Besserstellung von asylsuchenden Minderjährigen in Grundleistungen bei der Gesundheitsversorgung - Art. 22 Abs.2 AufnRL, § 4 Abs. 4 AsylbLG-E

- §§ 47 bis 52 SGB XII sind auf minderjährige Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden. Begonnene medizinische Behandlungen sind bei Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten ohne Unterbrechung oder Verzögerung weiter zu gewähren.
- Änderung von § 264 SGB V - Versorgung über eine Krankenkasse und Ausstellung der Gesundheitskarte, Leistungsniveau entspricht gesetzlichen Krankenversicherung
- Gilt für alle minderjährigen Leistungsberechtigten, auch mit Duldung oder vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung und in Dublin-Verfahren

Schulbesuch in Aufnahmeeinrichtungen – Schulrecht gem. Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.

Art. 16 AufnRL erweitert das Recht auf Schulbesuch für minderjährige Asylsuchende

- auch, wenn sich die Minderjährigen im unzuständigen EU-Staat aufhalten (Dublin-Verfahren).
- Ein gleicher Zugang zu Bildung wie für die eigenen Staatsangehörigen und unter ähnlichen Bedingungen
- Der Zugang muss spätestens **zwei Monate nach** Asylantragstellung gewährleistet werden
- Der Unterricht ist maximal für einen Monat außerhalb des regulären Bildungssystems zulässig („Lagerschulen“)

Unbegleitete Minderjährige – Art.27 Abs.1 AufnRL - Art. 2 Abs.10 und 11 AMM-VO

- **in allen relevanten Verfahren besteht die Verpflichtung „so bald wie möglich“ zur Bestellung einer unterstützenden Person**
- danach eines Vertreters/Vormunds
- beide Personen müssen unabhängig von den Behörden sein und die einschlägigen Qualifikationen aufweisen
- das Kindeswohl ist „vorrangig“, vor jeder Überstellungsentscheidung in Dublin-Verfahren muss Kindeswohl individuell beurteilt werden

**Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
„Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Asyl
vor Verfolgung zu suchen und zu genießen.“**